

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/18 90/05/0080

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.09.1990

Index

L85002 Straßen Kärnten 001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

LStG Krnt 1978 §19 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Auch jenen Personen, die durch die Auflassung eines öffentlichen Weges möglicherweise betroffen werden, steht nach den Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung kein auf dem Verwaltungsweg verfolgbarer Anspruch auf Erlassung eines solchen Aktes zu (Hinweis B 10.2.1976, 260/76, VwSlg 8987 A/1976).

Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Abgrenzung zur Verordnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050080.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$